

## **Satzung**

### **über die Benutzung des Kurparks, der Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze**

#### **der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 20.11.2006**

Aufgrund der §§ 2 und 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) erlässt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Satzung gilt für den Kurpark, alle öffentlichen Grünanlagen, Spiel- und Bolzplätze (einschließlich Skaterbahn) der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Flächen, Spiel-, Sport- oder sonstige Unterhaltungseinrichtungen, sämtliche Bauwerke, Wege und Grünanlagen.
- (3) Der Kurpark sowie die öffentlichen Grünanlagen sollen den Benutzern die Möglichkeit zur Erholung bieten, überdies zur Verbesserung des Klimas beitragen und gestalterische Aufgaben im Hinblick auf ein repräsentatives Ortsbild erfüllen.
- (4) Die Spiel- und Bolzplätze einschließlich Skaterbahn haben die Funktion, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, durch Spielen ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und ihr soziales Verhalten zu fördern.
- (5) Als staatlich anerkannter Kurort und Heilbad obliegt der Gemeinde eine besondere Pflicht zur Pflege und Erhaltung ihrer öffentlichen Anlagen, um diese in einem würdigen und dem Status entsprechenden Zustand zu präsentieren.

#### **§ 2**

##### **Benutzung der Anlagen**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den vorgenannten Anlagen ist es untersagt,

1. Anlagen außerhalb der Wege und Plätze oder Spielflächen zu betreten,
2. diese mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art abzustellen; ausgenommen sind Inline-/Roller-Skates, Rollschuhen, Skateboards auf den dafür vorgesehenen Bahnen, die der Unterhaltung der Anlagen und Plätze dienenden Arbeitsfahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle,
3. die Anlagen sowie Gegenstände (Bänke, Lampen usw.) und Pflanzungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
4. Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen,
5. Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
6. Bäume, Brunnen, Denkmäler oder dergleichen zu besteigen,

7. die Anlagen zu verunreinigen. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen von Unrat, das Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Anlagen sowie das Zurücklassen anfallenden Tierkots,
8. die „Hundetoilette“ zweckentfremdet zu benutzen,
9. Hunde und andere Tiere frei umherlaufen zu lassen (Leinenpflicht) bzw. auf Spiel- und Bolzplätze mitzunehmen,
10. Brunnen, Wasserbecken und Teiche zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu baden, zu waschen, zu angeln sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen,
11. ruhestörenden Lärm zu verursachen; es gelten die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung,
12. die Ausübung von Ballsportarten außerhalb der für Ballsportarten bestimmten oder freigegebenen Flächen,
13. die Nutzung der Spielgeräte auf Spielplätzen durch nicht Nutzungsberechtigte. Nutzungsberechtigt sind Kinder bis 14 Jahre.
14. zu lagern, zu zelten oder zu nächtigen,
15. Lagerfeuer oder ähnliches anzulegen oder zu entfachen
16. andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern bzw. zu belästigen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 2 der Satzung nicht beachtet oder verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

Bad Klosterlausnitz, den 20.11.2006

Klotz  
Bürgermeisterin